

GR_GERICHTE U 2022 30 vom 18. April 2023

GR Gerichte, 2023-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2022_30

FR: GR_GERICHTE U 2022 30 du 18 avril 2023

IT: GR_GERICHTE U 2022 30 del 18 aprile 2023

Regeste

Arbeitszeugnis (Vollstreckung) | Personalrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil U 16 93 vom 9. Mai 2018, mitgeteilt am 31. Mai 2018, hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Beschwerde von B._____ teilweise gut und wies die Stadt A._____ an, B._____ das nachfolgende Arbeitszeugnis auszustellen: ARBEITSZEUGNIS I._____ A._____, 30. September 2016

E. 2

In der Folge liess der Stadtpräsident am 13. August 2018 B._____ ein nicht unterzeichnetes, auf Briefpapier der Stadt A._____ ausgedrucktes Arbeitszeugnis zugehen.

E. 3

Mit Eingabe an den Stadtrat A._____ vom 21. September 2018 beantragte B._____ in Vollstreckung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden (VGU) U 16 93 vom 9. Mai 2018, der Stadtpräsident E._____ sei unter Strafandrohung für den Unterlassungsfall anzuweisen, ihm innert fünf Arbeitstagen ein eigenhändig unterzeichnetes Arbeitszeugnis auf Original-Briefpapier der Stadt A._____, Stadtpräsidium, aus- und zuzustellen. Mit Entscheid vom 30. Oktober 2018 erfolgte eine Abweisung des Gesuchs durch den Stadtrat, soweit und sofern eine Unterzeichnung des Arbeitszeugnisses durch den Stadtpräsidenten beantragt wurde; der Stadtrat ermächtigte gleichzeitig die Leiterin J._____, das strittige Arbeitszeugnis auf Original-Briefpapier der Stadt A._____ auszufertigen, zu unterzeichnen und B._____ zuzustellen. Dieser Entscheid wurde B._____ mitsamt dem von der Leiterin J._____ ausgefertigten und unterzeichneten Arbeitszeugnis zugestellt.

- 3 -

E. 4

Mit Beschwerde vom 21. November 2018 an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (Verfahren U 18 75) beantragte B._____, der Stadtpräsident der Stadt A._____ sei unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB für den Unterlassungsfall anzuweisen, ihm ein Arbeitszeugnis gemäss Ziff. 1 des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 9. Mai 2018 auf Original-Briefpapier der Stadt A._____, Stadtpräsidium, und eigenhändig unterzeichnet innert längstens fünf Arbeitstagen aus- und zuzustellen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden trat mit Urteil vom 1. Dezember 2020, mitgeteilt am 15. November 2021, mangels Zuständigkeit auf die Beschwerde bzw. das Vollstreckungsgesuch von B._____ mit der Begründung, dass dieser für die Vollstreckung

des Urteils U 16 93 vom 9. Mai 2018 von Beginn weg direkt an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (DJSG), und nicht an die Stadt A._____ hätte gelangen sollen, nicht ein.

E. 5

Folglich gelangte B._____ am 5. Januar 2022 für die ordnungsgemässe Vollstreckung des Urteils U 16 93 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 9. Mai 2018 an das DJSG und beantragte, dass der Stadtpräsident von A._____, E._____, mit geeigneten Mitteln anzuhalten sei, das vom Verwaltungsgericht Graubünden angeordnete Arbeitszeugnis auf dem üblichen Korrespondenzpapier der Stadt A._____ auszufertigen und persönlich zu unterzeichnen.

E. 6

Mit Entscheid vom 17. März 2022 verfügte das DJSG was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.